

Sitzungsvorlage Nr. 2022/27

Aktenzeichen: 462.02

Sachbearbeiter: Steinhilber, Annika



Gemeinde Weißbach Öffentlichkeitsstatus: öffentlich Datum: 12.04.2022

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Gemeinderat	25.04.2022	4

Betreff:
Beschluss der Kleinkindbetreuungs-Bedarfsplanung für das Jahr 2022

Beschlussvorschlag:

Die Kleinkindbetreuungs-Bedarfsplanung für das Jahr 2022 wird in der vorlegten Form beschlossen.

Beratungsergebnis

Sitzung des Gemeinderats am: 25.04.2022 TOP: 4 ö

Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	Anzahl ja	Anzahl nein	Anzahl Enthaltungen	Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (Rückseite)

Finanzielle Auswirkungen?

X	Ja		Nein
---	----	--	------

1		2		3		4	
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- / Herstellungskosten) EUR Kosten sind laufend!		Kosten laufendes Haushaltsjahr EUR		jährliche Folgekosten / -lasten EUR Nicht bestimmbar!		Finanzierung Eigenanteil (Eigen- u. Fremdmittel) EUR	
						Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse / Beiträge) EUR	

Veranschlagung

	im Ergebnis- haushalt		im Finanz- haushalt			Produktkonto
X	20		20		Nein	36500112
					Ja, mit EUR	

Problembeschreibung / Begründung:

Laut § 3 Abs. 3 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) müssen die Gemeinden jedes Jahr einen Kleinkindbetreuungs-Bedarfsplan erstellen, der eine Übersicht über den tatsächlichen Bedarf und das vorhandene Angebot an Kleinkindbetreuungsplätzen gibt. Dieser Plan hat jedoch nicht nur informativen Charakter, sondern er ist aufgrund von § 8 Abs. 3 und Abs. 4 KiTaG auch für die Höhe der an die Einrichtung zu gewährenden jährlichen Betriebskostenzuschüsse maßgebend. Außerdem besteht laut § 8a Abs. 1 KiTaG nur für Einrichtungen, die in die Bedarfsplanung aufgenommen sind, ein Anspruch auf interkommunalen Kostenausgleich für die Betreuung auswärtiger Kinder.

Beim Erstellen des Kleinkindbetreuungs-Bedarfsplans müssen die Gemeinden die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie etwaige privat-gewerbliche Träger, die die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung erfüllen, rechtzeitig beteiligen. Außerdem ist die Bedarfsplanung dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe anzuzeigen.

Das Verbandshauptamt des Gemeindeverwaltungsverbands Mittleres Kochertal hat den Kleinkindbetreuungs-Bedarfsplan für das Jahr 2022 am 31.03.2022 erstellt und ihn sodann an die evangelische Gesamtkirchengemeinde Crispenhofen-Weißbach (Trägerin der Kleinkindgruppe Weißbach) und die Konrad Hornschuch AG (Kooperationspartnerin der Kleinkindgruppe Weißbach) zur Stellungnahme übersandt. Privat-gewerbliche Träger sind in der Gemeinde nicht vorhanden und daher auch nicht am Verfahren zu beteiligen.

Diese aktuelle Fassung der Kleinkindbetreuungs-Bedarfsplanung ist dieser Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.

Wenn bis zum Ende der gesetzten Anhörungsfrist weder die Gesamtkirchengemeinde noch die Konrad Hornschuch AG begründete Einwände gegen die Bedarfsplanung vorbringen, kann sie vom Gemeinderat in dessen Sitzung am 25.04.2022 förmlich beschlossen werden.